

Über die Pensionierung

Einige von Ihnen, sehr geehrte Leserinnen und Leser, haben ihn vielleicht schon (fast) erreicht: den von vielen ersehnten, von manchen gefürchteten (Alters-)Ruhestand im Sinne des § 25 Beamtenstatusgesetz. Wie auch immer man ihn betrachtet, es handelt sich um eine bedeutsame Zäsur im Leben einer Beamtin oder eines Beamten. Im öffentlichen Dienstrecht kommt dieser wichtige Tag indessen nur am Rande vor. Das Handbuch „Beamtenrecht in der Praxis“ von H. Schnellenbach (8. Aufl. 2013) beispielsweise widmet ihm nur wenige Seiten. Die Pensionierung erscheint nur unter Versorgungsgesichtspunkten juristisch etwas interessant zu sein.

Mit dem Erreichen der Altersgrenze treten Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand, eine „Entlassungsurkunde“ hat nur deklaratorische Bedeutung. Wesentlich mehr als eine Urkunde ist vom Dienstherrn in der Regel auch nicht zu erwarten. Die Pensionäre erhalten keine Auszeichnungen wie z. B. eine Verdienstmedaille oder eine Prämie. Auch einen „Ehren-Oscar“ für das Lebenswerk sieht das Beamtenrecht nicht vor. Der Abschied vom Dienst wird schließlich nicht durch finanzielle Zuwendungen des Dienstherrn versüßt. Viele Behörden stellen allenfalls Diensträume kostenlos zur Verfügung, für das Catering und ein kulturelles Rahmenprogramm müssen die angehenden Pensionäre selbst sorgen. Ihre finanzielle Belastung mindert sich allenfalls durch Anrechnung von Werbungskosten bei der Einkommensteuer (siehe zum Beispiel *Bundesfinanzhof*, Urteil vom 11. Januar 2007 – VI R 52/03: Bewirtungskosten von 796 DM anlässlich der Verabschiedung eines Brigadegenerals; *Finanzgericht Münster*, Urteil vom 29. Mai 2015 – 4 K 3236/12 E: Kosten für Abschiedsfeier eines Diplom-Ingenieurs in Höhe von 5.000 €).

Manchmal verschwindet eine Kollegin oder ein Kollege sang- und klanglos unter Verzicht auf jegliche Abschiedszeremonie. Ein Abgang in diesem Stil entspricht der Gesetzesautomatik. Andere Ruheständler in spe fiebern dem Tag ihrer Zuruhesetzung schon Monate vorher entgegen und planen das Großereignis mit viel Liebe zum Detail. Bei der Verabschiedungsfeier kann es dann

gar nicht prächtig genug zugehen. Gäste aus dem Spektrum der lokalen „Society“, Pressevertreter, eine strahlende Ehefrau, singende oder ein Instrument bedienende Kinder, manchmal auch eine Abordnung eines Vereins, bilden die Kulisse für den Abgang des bedeutenden Mannes. Eine solche Veranstaltung ist nicht selten der Versuch, einen – objektiven oder zumindest subjektiv empfundenen – Mangel an beruflicher Wertschätzung mit einem Paukenschlag zu kompensieren.

Die meisten Abschiedsfeiern nehmen einen mittleren Platz zwischen den Extremen („Ich bin dann mal weg“/„Gesellschafts-Event“) ein. Das entspricht dem Mäßigungsgebot des § 33 Abs. 2 Beamtenstatusgesetz. Ein Vertreter des Dienstherrn hält eine Ansprache, die mehr oder weniger vollzählig angetretenen Kolleginnen und Kollegen vertilgen belegte Brötchen und blicken beim Näherrücken des regulären Dienstschlusses verstohlen auf die Uhr. Die Ruheständlerin oder der Ruheständler bekommt ein amtsangemessenes Geschenk überreicht: einen Blumenstrauß, einen Baumarkt-Gutschein oder eine CD/DVD aus den aktuellen Bestsellerlisten.

Vielleicht ist dies nicht die schlechteste aller Verabschiedungen. Jeder kennt sie nämlich: die Wiedergänger, die auch Jahre nach ihrer Zuruhesetzung durch die Behörde geistern, über die guten alten Zeiten schwadronieren und keine Weihnachtsfeier verpassen. Es gibt Lehrer, die mit feuchten Augen aus heruntergekommenen Schulen scheiden, wo sie todunglücklich waren.

Ein tränenumflorter Rückblick ist zwar menschlich verständlich aber er verfälscht die Wirklichkeit. Durch eine schäbige Verabschiedung mindert sich die Neigung, dem Eintritt in den Ruhestand den Beigeschmack eines tragischen „Für immer“ abzugewinnen.

Ein Dienstherr, der eine Pensionierung vor allem unter Haushaltsaspekten („künftig wegfallendes Problem“) sieht und dessen Verwaltungsleitung das sogar deutlich sagt, nimmt deshalb seine Fürsorgepflicht durchaus ernst.

Prof. Dr. J. Vahle, Bielefeld